

Martin Leutzsch, Verschuldung und Überschuldung, Schuldenerlaß und Sündenvergebung. Zum Verständnis des Gleichnisses Mt 18,23-35, in: Marlene Crüsemann/Willy Schottroff (Hg.), Schuld und Schulden. Biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten, München 1992, 104-131.

Verschuldung und Überschuldung, Schuldenerlaß und Sündenvergebung

Zum Verständnis des Gleichnisses Mt 18,23-35¹

von Martin Leutzsch

Für Hans Lohmann

Verschuldung und Überschuldung spielen in der Jesusüberlieferung mehrfach eine Rolle. Wir finden Ratschläge an Verschuldete, einen Gläubiger möglichst vor dem Pfändungsprozeß zu begütigen (Mt 5,25f/Lk 12,57-59) oder bei einem Pfändungsprozeß demonstrativ die eigene Mittellosigkeit klarzumachen (Mt 5,40). Das Pflichtgebot der Tora, Darlehen zu vergeben (Ex 22,24; Dtn 15,8; vgl. Mekhilta Jitro 11 zu Ex 20,25 und ebd. Mischpatim 19 zu 22,24), wird von Jesus neu eingeschärft (Mt 5,42/Lk 6,35). Wenn in Lk 4,18 (Zitat aus Jes 61,1f) Gefangenen die Freilassung angekündigt wird, mußten zeitgenössische HörerInnen an Befreiung aus Schuldklaverei denken. In der fünften Bitte des Vaterunsers (Mt 6,12) ist der Zusammenhang von Sündenvergebung und Schuldenerlaß vermutlich enger, als meist angenommen wird.

Am ausführlichsten und anschaulichsten kommt das Problem in der Gleichniserzählung Mt 18,23-35 in den Blick. Hier geht es um

¹ Die folgende Skizze ist ein Auszug aus einer umfassenderen Untersuchung zu Mt 18,23-35, die ausführliche Nachweise für die sozialgeschichtlichen Sachverhalte bietet, die ich hier anspreche. Auf diese Arbeit verweise ich auch für eine genaue Analyse der Schuldenproblematik im antiken Palästina von Herodes I. bis zur Zerstörung des Zweiten Tempels. Für wichtige Auskünfte, für Einblicke in gegenwärtige Überschuldungsproblematik, geduldiges Zuhören und kritische Nachfrage danke ich Carl.-D. A. Lewerenz (Bochumer Schuldnerschutz e.V.), für die kritische Lektüre dieser Skizze Gabi Jancke-Leutzsch und Klaus Wengst.

Verschuldung, um das Machtgefälle zwischen Gläubigern und Schuldnern, um die Umgangsformen in der Beziehung zwischen ihnen, um Handlungsmöglichkeiten, -absichten und -zwänge, Befürchtungen und Hoffnungen in Verschuldungssituationen. Um zu verstehen, was da erzählt wird, frage ich danach, wie sich das Erzählte zur gesellschaftlichen Wirklichkeit verhält. Die Alltäglichkeit der Verschuldung und Überschuldung in der hellenistischen und kaiserzeitlichen Antike, insbesondere im antiken Palästina, ist notwendiger Verständnishintergrund für die Gleichniserzählung.

Die Gleichniserzählung selbst gibt keinen direkten Ratschlag für den Umgang mit Schulden. Sie dient dazu, einen bestimmten Umgang mit Sünde einzuüben, zu bekräftigen und zu verstärken. Ich frage deshalb auch nach den inneren Zusammenhängen von Schuld und Sünde, Schuldenerlaß und Sündenvergebung im antiken Palästina.

1. Die Stellung von Mt 18,23-35 im Rahmen des Mt

Mt 18,23-35 steht betont am Schluß einer JüngerInnenunterweisung (18,1-35), in der es um die Regelung von Beziehungen in der Gemeinschaft geht². Im Anschluß an 18,21f hebt die Gleichniserzählung hervor, wie bedeutsam und dringlich Sündenvergebung ist. Sündenvergebung spielt auch sonst im Mt eine wichtige Rolle: In unmittelbarem Anschluß an das Vaterunser (6,9-13) wird dazu in 6,14f aufgefordert und dadurch die Bitte um Erlaß der Schuld (6,12) verstärkt. In 18,15-18 werden Ratschläge zum Umgang mit Sünde in der Gemeinschaft erteilt. Als Bestandteil eines Plädoyers für Sündenvergebung ist Mt 18,23-35 eine pointierte Stellungnahme in den frühchristlichen Kontroversen um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vergebung der Christensünde³.

² Daß es in Mt 18,23-35 um *gegenwärtige* Aspekte und Probleme der Königsherrschaft der Himmel geht, signalisiert der Aorist *hōmoiōthē* "ist gleich geworden" (wie in Mt 13,24-30; 22,1-14).

³ Vgl. dazu zuletzt I. Goldhahn-Müller, Die Grenze der Gemeinde. Studien zum Problem der Zweiten Buße im Neuen Testament unter Berücksichtigung der Entwicklung im 2. Jh. bis Tertullian (GThA 39), Göttingen 1989.

2. Die formale Struktur der Gleichniserzählung

Auf den ersten Blick treten in Mt 18,23-35 mit dem König, dem Schuldner von 10.000 Talenten und dem Schuldner von 100 Denaren drei handelnde Personen auf und besteht das Gleichnis im wesentlichen aus drei Szenen (V. 23-27, V. 28-31, und V. 32-34). Hinzu kommt mit V. 35 der direkt an die AdressatInnen gerichtete Appell als Schlußfolgerung des Erzählten.

Die handelnden Personen stehen in bestimmten Beziehungen zueinander. V. 23 spricht mit der Einführung von König und Sklaven die beiden extremen Pole antiker Gesellschaften an und betont so das Machtgefälle zwischen den Beteiligten und ihr Aufeinanderbezogenheit. Im weiteren Verlauf der Erzählung tritt die Beziehung zwischen König und Untertan in den Hintergrund: Es geht nun vor allem um die Beziehungen zwischen Herr und Sklave, Sklave und Mitsklave. Dabei fällt auf, daß trotz des Machtgefälles zwischen dem Schuldner von 10.000 Talenten und dem bei ihm verschuldeten Schuldner von 100 Denaren beide als Sklaven auf einer Ebene stehen: Betont wird nicht der gesellschaftliche und wirtschaftliche Unterschied, sondern das Gemeinsame, die bei beiden bestehende Beziehung zum Herrn.

Die einzelnen Szenen sind durch Wiederholungen aufeinander bezogen, die meist Kontrastfunktion haben: In V. 23f und in V. 28 geht es jeweils um Gläubiger-Schuldner-Beziehungen. Einen starken Kontrast bildet die Höhe der jeweiligen Schuldsomme (1 : 600.000). In V. 25 und in V. 28b üben die jeweiligen Gläubiger Druck auf die jeweiligen Schuldner aus. In der ersten Szene besteht dieser Druck in struktureller, in der zweiten in personaler Gewalt. In V. 26 und in V. 29 tragen die Schuldner in wörtlicher Rede jeweils mit Proskynese vor dem Gläubiger verbunden eine Bitte um Aufschub vor; bis auf das in V. 29 fehlende *panta* stimmen die Bitten wörtlich überein. In V. 27 und in V. 30 erfolgt jeweils eine Reaktion des Gläubigers auf die vorangehende Bitte des Schuldners. In der Perspektive des jeweiligen Schuldners handelt es sich im ersten Fall um eine positive, im zweiten um eine negative Reaktion. In V. 30 und in V. 34 wird der Schuldner jeweils zum Zweck der Rückzahlung der Schuld ins Gefängnis geworfen, in V. 34 unter erschwerten Konditionen.

Die beiden Szenen V. 23-27 und V. 28-30 sind damit weitgehend parallel aufgebaut. Die Parallelisierung dient dazu, den Kontrast hervorzuheben. Zwischen V. 28-30 und V. 32-34 hingegen beschränkt sich die Gemeinsamkeit auf den Zug, der die Entsprechung zwischen Tun und Ergehen ins Werk setzt.

Bei genauerem Hinsehen begegnet mit den in V. 31 eingeführten MitsklavInnen ein vierter Handlungsträger. Wird "Szene" als Einheit von Ort, Zeit und handelnden Personen verstanden, so liegt in V. 31 eine eigene kleine Szene vor. Genaugenommen besteht Mt 18,23-35 also anders als viele andere Gleichnisse Jesu nicht aus drei Szenen, sondern aus vier (V. 23-27, V. 28-30, V. 31, V. 32-34). Da die MitsklavInnen erzähltechnisch nicht unbedingt erforderlich sind⁴, ist nach ihrer Funktion zu fragen. Sie dienen als Identifikationsfiguren für die AdressatInnen der Gleichniserzählung und drücken die von diesen erwarteten Gefühle aus⁵.

Eine Besonderheit von Mt 18,23-35 ist auch das Verhältnis von ausgeführten und nicht ausgeführten Handlungsabsichten: Die Verkaufsabsicht von V. 25 wird nicht realisiert. Die Bitte um Aufschub V. 26 wird nicht realisiert. Stattdessen erläßt der Gläubiger die Schuld V. 27 und geht damit über das vom Schuldner Erbetene weit hinaus. Auch die Bitte um Aufschub V. 29 wird nicht realisiert. Der Gläubiger setzt vielmehr die Inhaftierung des Schuldners V. 30 durch.

4 Ginge es nur darum, daß der Herr von dem Geschehen der zweiten Szene in Kenntnis gesetzt wird, könnte V. 32 mit einem "Als der Herr davon erfahren hatte" o.ä. an V. 30 anschließen.

5 "Sie wurden sehr traurig" V. 31 ist eine von mehreren Bewertungen von Handlungen, die die Erzählung durchziehen. Vgl. noch das Mitleid V. 27 und den Zorn V. 34 sowie V. 32f. Zusammen mit einer Reihe weiterer Signale prägen diese Bewertungen die affektive Dimension des Gleichnisses, die den HörerInnen als Identifikationsangebot dient.

3. Gleichniserzählung und gesellschaftliche Wirklichkeit

Wie die geplanten, verworfenen und durchgeführten Handlungen der Gleichniserzählung zu beurteilen sind, wird deutlicher, wenn die Beziehungen zwischen Gläubigern und insolventen Schuldnern und ihre jeweiligen tatsächlichen Handlungsspielräume in der zeitgenössischen Wirklichkeit betrachtet werden. Sozialgeschichtliche Hintergrundinformationen helfen auch zu beurteilen, in welchem Grad das Erzählte realistisch ist.

Die Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldnern in der Antike werden vorab im Zusammenhang dargestellt. Anschließend folgt ein Gang durch die Erzählung. Schließlich werden aus den sozialgeschichtlichen Informationen Schlüsse für das Verständnis des Gleichnisses gezogen.

3.1. Beziehungen zwischen Gläubigern und insolventen Schuldnern

3.1.1. Handlungsmöglichkeiten von Gläubigern

Wie ein Gläubiger mit einem insolventen Schuldner umgeht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehört die Gesamtheit der Beziehungen, die zwischen beiden bestehen (z.B. Verwandtschaft, Nachbarschaft, Herrscher-Untertan-Beziehung). Das wiederum hängt damit zusammen, wer der Gläubiger ist (z.B. privater Gläubiger, professioneller Geldverleiher, eine Institution wie der Tempel). Zu unterschiedlichen Maßnahmen führen auch unterschiedliche Arten von Schulden (die Abgabe der Tempelsteuer ist im antiken Judentum stärker sanktioniert als die Holzabgabe für den Tempel). Ein wichtiger Gesichtspunkt ist die Einschätzung der Lage: Handelt es sich um eine Verschuldung oder um Überschuldung? Überschuldung liegt da vor, wo bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen eine absehbare Tilgung zu den üblichen Bedingungen nicht möglich ist. Schließlich spielen die Interessen des Gläubigers bei der Wahl seiner Vorgehensweise eine große Rolle – und die Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Ein Gläubiger kann gegenüber einem insolventen Schuldner in

eigenem Interesse, in beiderseitigem Interesse oder im Interesse des Schuldners handeln.

Im Interesse des Schuldners handelt ein Gläubiger, wenn er die Schuld vollständig erläßt: Das Schuldverhältnis wird beendet und auf die Sicherung der materiellen Existenz des Schuldners Rücksicht genommen. *Schulderlaß* wird in der Antike gelegentlich von Herrschern beim Regierungsantritt vollzogen oder wenn die steuerpflichtige Bevölkerung überschuldet ist⁶.

Überwiegend im Interesse des Schuldners und mit Rücksicht auf dessen materielle Existenz geschieht auch der teilweise Nachlaß der Schuld. Anders als beim Schulderlaß wird beim Nachlaß das Schuldverhältnis aufrechterhalten. Auch *Schuldnachlaß* ist in der Antike gelegentlich im Umgang mit Steuerschulden belegt, daneben als Praxis privater Gläubiger.

Überwiegend im Interesse des Schuldners liegt auch ein Gläubigerverhalten, bei dem die Einforderung der Schuld unterlassen wird. Zur *Unterlassung des Einforderns der Schuld* kann es kommen, wenn der Gläubiger sich nicht in der Lage sieht, seine Forderung wirksam durchzusetzen, aber auch, wenn er bewußt auf vorhandene Machtressourcen verzichtet; im zweiten Fall kann das Unterlassen eine Form subtilen psychosozialen Drucks auf den Schuldner sein. Die materielle Existenz des Schuldners wird dabei durch den Gläubiger nicht gefährdet, zugleich aber das Schuldverhältnis aufrechterhalten.

In beiderseitigem Interesse liegt die *Stundung* der Schuld (z.B. TestHi 11,10). Die materiellen Ressourcen des Schuldners werden nicht unmittelbar angetastet, das Schuldverhältnis bleibt bestehen.

Im Eigeninteresse handelt der Gläubiger, wenn er die Erstattung der Schuld durchsetzen will. Bei einem insolventen Schuldner kann dies durch *öffentliche oder private Schuldhaft* geschehen, die manchmal nicht am Schuldner selbst, sondern an dessen Angehörigen vollzogen wird⁷. Die Schuldhaft dient in erster Linie als Druckmittel, den Schuldner (oder dessen unmittelbare Umgebung) zur

6 Belege bei H. Kloft, *Liberalitas principis. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie* (Kölner historische Abhandlungen 18), Köln/Wien 1970, 120-124.

7 Belege bei S. Arbandt/W. Macheiner/C. Colpe, Art. Gefangenschaft, in: RAC 9, 318-345 (bes. 327.328.335f.337f).

Begleichung der Schuld zu bewegen; daneben kann gelegentlich der Gesichtspunkt der Bestrafung mitschwingen. Eine andere Möglichkeit, die Schuld eines insolventen oder zur Erstattung nicht bereiten Schuldners einzutreiben, besteht darin, *Verwandte, Nachbarn oder Freunde des Schuldners zu belangen*. In der kaiserzeitlichen Antike greifen Steuereinnahmer manchmal zu dieser Praxis, wenn ein Steuerschuldner flüchtig ist (z.B. Philon, spec. leg. 3,159).

Wird die Schuld nicht erstattet, kann der Gläubiger sein Eigeninteresse durch Ersatzleistungen zu befriedigen versuchen. Oft greifen Steuereinnahmer ebenso wie private Gläubiger zum Mittel der *Pfändung* (z.B. Mt 5,25f). Der Schuldner oder dessen Angehörige können in die *Schuldsklaverei* verkauft werden⁸; die Ersatzleistung besteht dann in der Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Schuldsklaven. Beide Maßnahmen und schon die Drohung damit können auch als Druckmittel verwendet werden, den Schuldner zur Erstattung der Schuld zu bewegen. Nicht die Arbeitskraft, sondern der pekuniäre Erlös steht im Mittelpunkt des Gläubigerinteresses, wenn der Schuldner (und/oder Angehörige) *auf dem Sklavenmarkt verkauft* werden. Wo der Gläubiger, aus welchen Gründen auch immer, nicht an der Erstattung der Schuld interessiert ist, kann er sich auch durch den *Verkauf des Schuldscheins* einen Ersatz verschaffen (z.B. mBB 76b; bQid 47b-48a). Schließlich kann eine schwer einzutreibende *Schuld* auch an eine Instanz mit besseren Handlungsmöglichkeiten *übertragen* werden (z.B. Origenes, in Mt 11,9; Hieronymus, in Mt 2,15).

Nicht selten sind mehrere Interessen miteinander verflochten. Zum Primärinteresse des Gläubigers kann die exemplarische Funktion einer Maßnahme in der Öffentlichkeit treten. Insbesondere wo öffentliche Institutionen wie ein Gericht eingeschaltet werden und Sanktionen wie Schuldhaft oder Schuldsklaverei angedroht oder angewandt werden, wird mit der betreffenden Maßnahme die Schuldökonomie als System zugleich in Anspruch genommen und bekräftigt.

Maßnahmen des Gläubigers haben oft auch die Funktion, uner-

8 Zur Schuldsklaverei vgl. H. G. Kippenberg, Die vorderasiatischen Erlösungsreligionen in ihrem Zusammenhang mit der antiken Stadtherrschaft. Heidelberger Max-Weber-Vorlesungen 1988 (stw 917), Frankfurt/M. 1991, 141-143.167-178.338-340.

wünschte Schuldnerreaktionen zu verhindern. So kann ein Schuld nachlaß dazu dienen, die Motivation des Schuldners zur Bedienung der Restschuld zu erhöhen usw.

Wo die Schuldeintreibung nicht vom Gläubiger selbst, sondern durch Zwischeninstanzen vorgenommen wird, können Interessenkonflikte auftreten, die sich zum Vorteil (z.B. Lk 16,1-8) wie zum Nachteil (z.B. Josephus, ant. 17,308) des Schuldners auswirken können. Interessenkonflikte kann es auch beim Gläubiger geben: Ein Herrscher hat nicht nur ein Eigeninteresse an Steuereinkünften, sondern auch ein Schutzinteresse gegenüber Steuerpflichtigen.

Maßnahmen des Gläubigers können durch direkte physische Gewalt (vor allem Folter⁹) unterstützt werden.

Gläubiger oder deren Bevollmächtigte können mit den Mitteln, über die sie verfügen, erhöhte Schuldforderungen zu stellen oder dieselben Schulden mehrfach einzutreiben versuchen. Auch wo ein Schuldverhältnis nicht besteht, kann ein solches behauptet werden.

Die Sanktionsbereitschaft, der Geltungsgrad von Normen, die Schuldverhältnisse regeln, und der Wirkungsgrad von Maßnahmen können unterschiedlich hoch sein.

3.1.2. Handlungsmöglichkeiten und -zwänge von Schuldnern

Der Handlungsrahmen von Schuldnern wird in vieler, doch nicht in jeder Hinsicht durch das Verhalten des Gläubigers bestimmt. Auch bei Schuldnern lassen sich verschiedene Interessen unterscheiden.

Überwiegend im Interesse des Gläubigers handelt ein Schuldner, wenn er die Schuld begleicht. Dies kann dazu führen, daß anderweitig Kredit aufgenommen wird, daß Eigentum oder abhängige Familienangehörige verkauft werden oder der Schuldner sich selbst verkauft, daß zusätzliche (unter Umständen schwere oder gesellschaftlich stigmatisierte) Erwerbsarbeit geleistet wird oder kriminelle Handlungen begangen werden. Dem Gläubigerinteresse beugt sich ein Schuldner auch dann, wenn er in die Vollstreckung durch den Gläubiger – sei es nun Pfändung, Schuldhaft, Schuldsklaverei, Verkauf in die Sklaverei – einwilligt.

9 Vgl. G. Thür, Art. Folter (juristisch), in: RAC 8, 101-112 (bes. 104.106).

Im beiderseitigen Interesse kann ein insolventer Schuldner sich mit dem Gläubiger auf eine Stundung oder einen Nachlaß der Schuld einigen.

Im Eigeninteresse kann ein Schuldner folgende Handlungsmöglichkeiten wählen: die Schuld nicht begleichen; um Schuldverlaß bitten; das Nichtbestehen eines Schuldverhältnisses behaupten (ggf. durch Vernichtung entsprechender Dokumente); die bereits erfolgte Tilgung der Schuld behaupten (ggf. durch Fälschung der Ungültigkeitsmarkierung auf einem Schuldschein); die Schuldsumme verringern (ggf. durch Fälschung entsprechender Dokumente); sich durch Flucht oder Selbsttötung dem Zugriff des Gläubigers entziehen; den Gläubiger bedrohen mit dem Ziel, die Vollstreckung zu verhindern (ggf. unter Einschaltung eines Mächtigeren); den Gläubiger töten. Als kollektive Schuldnerreaktionen sind Versuche belegt, Gläubiger zu vertreiben, öffentliche Schuldarchive zu zerstören (vgl. Josephus, bell. 2,428), gegen die Auferlegung von Steuern zu revoltieren (vgl. Apg 5,37).

Nicht alle Schuldnerreaktionen sind erfolgreich. Manchmal folgen deshalb mehrere Reaktionen aufeinander. Dritte können zur Fürsprache oder als Bedrohung des Gläubigers eingeschaltet, Interessenkonflikte ausgenutzt werden.

Ein Schuldner ist oft bei mehreren Gläubigern zu gleicher Zeit verschuldet – mit unterschiedlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner, unterschiedlichen Gläubigermaßnahmen und Reaktion(smöglichkeit)en¹⁰.

3.2. Ein sozialgeschichtlicher Gang durch die Erzählung

Jeder Erzählverlauf stellt eine fortgesetzte Wahl unter verschiedenen Handlungsalternativen dar. Wie plausibel oder unwahrscheinlich eine Erzählung ist, hängt oft nicht so sehr an den Einzelzügen

10 Von den etwa 50.000 Personen, die 1988 und 1989 bundesdeutsche Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nahmen, hatten 25% bei drei bis fünf Gläubigern gleichzeitig Schulden, weitere 25% bei sechs bis neun Gläubigern und 18% bei zehn bis fünfzehn Gläubigern.

als vielmehr an deren Kombination. Im folgenden frage ich zunächst nach dem Verhältnis jedes einzelnen Erzählzuges zur zeitgenössischen gesellschaftlichen Wirklichkeit. Dabei werden, da Jesus galiläischer Jude ist, die Verhältnisse im jüdischen Palästina besonders berücksichtigt. Anschließend frage ich nach dem Realitätsbezug der einzelnen Szenen als ganzen, schließlich nach dem Realitätsbezug des Gleichnisses als ganzem.

Erste Szene (V. 23-27):

Ist eine *Schuld in Höhe von 10.000 Talenten* in der Wirklichkeit denkbar? Zunächst ist festzustellen: Für die späte römische Republik und die Kaiserzeit sind *Privatvermögen* von 10.000 Talenten und mehr bekannt¹¹. Weit übertroffen werden diese Summen von *königlichen und kaiserlichen Vermögen*. Der persische Königschatz, der Alexander von Makedonien in Susa in die Hände fiel, umfaßte u.a. 40.000 bis 50.000 Silbertalente¹². Auch bei Alexanders Nachfolgern tauchen hohe Summen auf: Antigonos' Gesamteinkünfte werden auf 11.000 Talente beziffert (vgl. Justin 13,1,9), die des Ptolemaios II. auf 14.800 Talente (vgl. Hieronymos von Kardia bei Diodor 19,69,5) – Beispiele, die sich vermehren ließen. Die kaiserlichen Vermögen dürften ein Vielfaches davon betragen haben: Augustus erhielt allein aus Erbschaften fast 60.000 Talente (vgl. Sueton, Aug. 101,3), und Gaius soll die von Tiberius geerbten 112.500 Talente innerhalb eines Jahres durchgebracht haben (vgl. Sueton, Cal. 37,3).

Aber sind *Schulden* von 10.000 Talenten denkbar? Seit dem 6. Jh. vChr. sind für den Osten des Mittelmeerraums Angaben über die Höhe von Kriegskostenentschädigungen bekannt, die den be-

11 Crassus' Landbesitz wird auf 8.000 Talente geschätzt (vgl. Plinius, n. h. 33,134; dazu G.E.M. de Ste. Croix, *The Class Struggle in Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquest*, London 1981, 574 Anm.8). Pompeius hat vermutlich um die 30.000 Talente besessen (vgl. G.E.M. de Ste. Croix, a.a.O. 176 mit Anm.10). Die Liste von R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire, Quantitative Studies*, Cambridge ²1982, 343f, enthält neun Privatvermögen der Kaiserzeit von 10.000 und mehr Talenten.

12 Vgl. S. Lauffer, *Alexander der Große* (dtv 4298), München 1978, 102 mit Anm.11. Nach Strabon 15,3,9 p. 731 nahm Dareios III. auf seiner Flucht vor Alexander 180.000 Talente mit.

siegten Herrschern und Völkern auferlegt wurden¹³. Vor der Entscheidungsschlacht von Gaugamela (331 v.Chr.) hatte der bereits erwähnte Perserkönig Dareios III. Alexander und anderen eine hohe Entschädigungssumme – je nach Quelle 10.000 oder 30.000 Talente¹⁴ – angeboten, wenn dieser sich aus Asien zurückziehen würde. Nach der Niederlage von Zama 201 v.Chr. wurde Karthago verpflichtet, Rom 10.000 Talente (in 50 Jahresraten zu je 200 Talenten) als Entschädigung zu entrichten¹⁵. Nach den Siegen von 190/189 über den Seleukidenkönig Antiochos III. forderten die Römer 15.000 Talente Entschädigung, von denen 3.000 Talente noch im gleichen Jahr, die übrigen 12.000 Talente in zwölf Raten zu je 1.000 Talenten zu entrichten waren¹⁶. Dieser Verpflichtung kamen die Seleukiden, wenn auch mit Zahlungsverzug¹⁷, nach. Dabei wurden die Kosten auf die von den Seleukiden kontrollierte Bevölkerung abgewälzt. Zu dieser gehörte seit etwa 200 v.Chr. auch die jüdische Bevölkerung Palästinas. Der auf den Juden lastende Steuerdruck und die daraus folgende wirtschaftliche Misere gehören mit zu den Ursachen des Makkabäeraufstandes gegen die Seleukiden.

Wie stark die unterworfenen Bevölkerung unter der römischen Expansion zu leiden hatte, zeigt die Lage Kleinasien. Dort sollten nach dem mithradatischen Krieg 20.000 Talente Kriegskostenentschädigung an Rom geleistet werden. Innerhalb von zehn Jahren war dieser Betrag infolge der Verschuldung der Bevölkerung bei den Steuerpächtern auf 120.000 Talente angewachsen (vgl. Plutarch, Lucullus 20,3f; Appian, Mithr. 83). Auch in den Folgejahren blieb

13 - F. J. F. Nieto, Zur Problematik der Kriegskostenentschädigung in der alten Welt (mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Verhältnisse), in: G. Thür (Hg.), Symposium 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Ringberg, 24.-26. Juli 1985) (Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 6), Köln/Wien 1989, 375-388.

14 Vgl. Arrian, Anab. II 25,1 und Plutarch, Alex. 29,7 (jeweils 10.000 Talente); Diodor 17,54,2; Curtius IV 11,6; Justin 11,12,7-16 (jeweils 30.000 Talente).

15 Vgl. Polybios 15,18,7; weitere Angaben bei F. Nieto, Problematik 384 Anm.38.

16 Vgl. Polybios 21,17,4-7; 21,43,19-21; weitere Angaben bei F. Nieto, Problematik 385.

17 Vgl. Livius 42,6,6f; Sulpicius Severus, Chron. 2,19,6; 2Makk 8,10,36.

Kleinasien für Rom lukrativ: Brutus forderte 16.000 Talente als Steuer für ein Jahr (vgl. Appian, bell. civ. 4,316), Antonius 200.000 Talente als Steuervorauszahlung für neun Jahre (vgl. Plutarch, Antonius 24, mit Appian, bell. civ. 5,27).

Doch auch abgesehen von Kriegskostenentschädigungen konnten Schuldbeträge in ähnlichen Dimensionen zustande kommen. Ptolemaios XII. Auletes erhielt in Rom Kredite, die zusammen mit eigenem Vermögen 6.000 Talente betrugten (vgl. Diodor 17,52; auch Sueton, Caes. 54,3). Diese Summe benötigte er, um bei Caesar und Pompeius seine Anerkennung als legitimer Herrscher über Ägypten durchzusetzen; knapp die Hälfte dieser Summe stand bei seinem Tod noch zur Rückzahlung aus (vgl. Plutarch, Caesar 48,8). Wohl durch einen Aufstand aus Ägypten verjagt, wandte sich Auletes an den damaligen römischen Statthalter von Syrien, Gabinius (der während seiner Amtsperiode 4.170 Talente aus Syrien erpreßt haben soll, vgl. Cassius Dio 39,55,5), um Hilfe für seine Wiedereinsetzung als König. Er bot Gabinius für dessen persönlichen Bedarf und sein Heer 10.000 Talente, die er nach erfolgreicher Intervention des Gabinius 55 v.Chr. auch zu zahlen hatte (vgl. Cicero, Pro Rabirio 21,30; Plutarch, Ant. 3,4). Um das Zahlungsverhalten des Auletes besser kontrollieren zu können, wurde ihm von Rom aus ein Financier an die Seite gestellt. Dieser hatte den gewaltigen Finanzstrom – die Jahreseinkünfte des Auletes beliefen sich auf 6.000 (so Diodor 17,52,6) oder 12.500 Talente (so Cicero bei Strabon 17,1,13) – in die richtigen Kanäle, d.h.: nach Rom zu lenken¹⁸. Schuldbeträge in Höhe von 10.000 Talenten lagen also durchaus im Bereich des Möglichen, und für die Schuldner mußte eine solche Verschuldung keineswegs sogleich Überschuldung bedeuten – vorausgesetzt, der Schuldner war König, der Gläubiger Rom.

Ist aber ein solcher Betrag in *Palästina* denkbar? Die Kriegskostenentschädigung von 15.000 Talenten, die die Seleukiden zu Beginn des 2. Jh.s v.Chr. an die Römer zu entrichten hatten, zeigt zumindest, daß solche Summen massive Auswirkungen auf die von den Seleukiden unterworfenen jüdische Bevölkerung hatten. Dem Schatz des

18 Zu Ptolemaios XII. Auletes vgl. E. Bloedow, Beiträge zur Geschichte des Ptolemaios XII., Diss. Würzburg 1963; E. Olshausen, Rom und Ägypten von 116 bis 51 v. Chr., Diss. Erlangen 1963.

Jerusalem Tempels werden wiederholt große Beträge – 3.000 Talente (vgl. Josephus, ant. 7,393; 13,249), 2.000 Talente (vgl. Josephus, bell. 1,179; ant. 14,105-109) – entnommen. Auch das Vermögen Herodes' I., dessen jährliche Einkünfte aus Judäa und den umliegenden Gebieten von Josephus mit etwa 1.000 Talenten eher zu niedrig angegeben werden, dürfte ein Vielfaches dieser Summe betragen haben¹⁹, nicht zuletzt infolge von Konfiskationen. Schon vorher, um die Mitte des 3. Jhs v.Chr., soll der jüdische Scheich Joseph ben Tobias für die Steuerpacht über Syrien und Phönizien an Ptolemaios II. 16.000 Talente entrichtet haben (vgl. Josephus, ant. 12,175).

Es sei jetzt schon hinzugefügt, daß auch ein *Schuldenerlaß* in diesen Dimensionen nicht völlig undenkbar war. Das Problem der schon erwähnten, auf 120.000 Talente gestiegenen Verschuldung der Provinz Asia war nur mit Hilfe eines Schuldenerlasses zu lösen. Später (118 n.Chr.) wird Hadrian Steuerschulden in Höhe von umgerechnet 37.500 Talenten erlassen (vgl. CIL VI 967; SHA Hadr. 7,8). In beiden Fällen liegt eine massive Überschuldung der betroffenen Bevölkerung vor.

In Mt 18,23-35 wird die Gläubiger-Schuldner-Beziehung als *Beziehung von Herr und Sklave* präsentiert. Der Gleichniserzählung liegt daran, die Abhängigkeit des Schuldners vom Gläubiger zu betonen und das Machtgefälle, das zwischen ihnen besteht, hervorzuheben. Die Sphäre der internationalen Politik und Hochfinanz, die mit den 10.000 Talenten angesprochen war, ist damit nicht notwendig verlassen. In altorientalischen Monarchien einschließlich Israel bezeichnen sich freie und unfreie königliche Beamte auch in den höchsten Positionen oft selbst als "Sklaven des Königs"²⁰. In den hellenistischen Großreichen konnten rechtlich tatsächlich unfreie königliche Sklaven ebenfalls einflußreiche Machtpositionen erlangen, etwa wenn es sich um Hofeunuchen (mit sehr guten Zugangsmöglichkeiten zum Monarchen) handelte; solche Hofeunuchen sind auch am Hof Herodes' I. bezeugt²¹. Schon

in der frühen römischen Königszeit gewinnen Sklaven und Freigelassene des Kaiserhauses hohe formelle und informelle Machtpositionen, auch mit einem entsprechenden wirtschaftlichen Potential: Zu den neun Personen der Kaiserzeit, für die Privatvermögen von 10.000 Talenten und mehr belegt sind, gehören zwei kaiserliche Freigelassene, ein dritter liegt mit seinem Vermögen knapp unter diesem Betrag²².

Die Art und Weise der *Abrechnung* als solche ist bei den Schuldverhältnissen in der Antike durchaus üblich (vgl. Lk 16,1-8; Mt 25,14-30/Lk 19,12-27). Dabei kann es auch zu einer nicht ganz freiwilligen Vorführung des Schuldners kommen. Es ist indes zu fragen, ob eine solche Art der Abrechnung in einer gesellschaftlichen Sphäre, die eine Schuld von 10.000 Talenten kennt, üblich gewesen wäre. In der römischen Senatsaristokratie etwa galt das Eintreiben von Schulden unter Gleichgestellten als verpönt²³. Auch hatten mächtige Schuldner genug Möglichkeiten, die Schuldentilgung zu verweigern und hinauszuzögern. Mit einem Schuldner von 10.000 Talenten so umzugehen wie mit jedem x-beliebigen Schuldner, wäre in der *High Society* des römischen Reiches nicht als *gentlemanlike* betrachtet worden²⁴.

Dies gilt noch stärker für die *Absicht des Gläubigers, den Schuldner samt Familie in die Sklaverei zu verkaufen*. Während bei Schuldsklaverei im engeren Sinn ein Interesse am Ersatz durch Gewinnung abhängiger Arbeitskraft besteht, liegt hier ein Interesse an pekuniärem Ersatz vor, wie der zugleich beabsichtigte *Zwangsverkauf der gesamten Habe* des Schuldners zeigt. Daß der Verkauf

römischen Antike (Stuttgarter Beiträge zur Geschichte und Politik 14), Stuttgart 1980.

22 Vgl. G.E.M. de Ste. Croix, *Class Struggle* 176.

23 Vgl. R. P. Sailer, *Personal Patronage under the early Empire*, Cambridge 1982, 121.

24 Vgl. B. Brecht, *Die Geschäfte des Herrn Julius Caesar*. Nach: ders., *Gesammelte Werke* 14, Frankfurt/M. 1967, 1332: "In der Politik ist es wie im eigentlichen Geschäftsleben. Kleine Schulden sind keine Empfehlung, große Schulden, das ändert den Aspekt. Ein Mann, der wirklich viel schuldet, genießt Ansehen. Für seinen Kredit zittert nicht mehr nur er selber, sondern auch der Gläubiger. Es müssen ihm große Geschäfte zugeschoben werden, sonst verzweifelt er und läßt alles seinen Lauf nehmen. Man kann auch nicht seinen Umgang meiden, da man ihn ja ständig mahnen muß. Kurz, er ist eine Macht."

19 Vgl. S. Applebaum, *Judaea as a Roman Province: the Countryside as a Political and Economical Factor*, in: ANRW II.8, 1977, 355-396: 375-377.

20 Belege bei K. H. Rengstorf, Art. *doulos kt.*, in: ThWNT II, 264-283: 270.

21 Vgl. P. Guyot, *Eunuchen als Sklaven und Freigelassene in der griechisch-*

des gesamten Besitzes eines Schuldners von 10.000 Talenten einen nicht unbeträchtlichen Teil des Schuldbetrags decken würde, ist wahrscheinlich. Der Verkauf des Schuldners und seiner Familie würde allerdings nur bei einem wesentlich geringeren Schuldbetrag entschieden zu Buche schlagen; im Fall eines Schuldners von 10.000 Talenten wäre eine solche Maßnahme als ganz besondere Härte zu werten. Daß Kinder eines insolventen Schuldners in die Sklaverei verkauft werden, ist in der Antike überhaupt (und bis in Gesellschaften der Gegenwart hinein) üblich und wird auch in der hebräischen Bibel wie im antiken Judentum vorausgesetzt (vgl. Lev 25,45; Neh 5,2.5), ebenso daß der insolvente Schuldner selbst verkauft wird (vgl. Lev 25,39-43). Auch der Verkauf der Ehefrau eines insolventen Schuldners ist in der Antike belegt, wird indes im antiken Judentum von den Rabbinen abgelehnt (vgl. Mekhilta Mischpatim 3 zu Ex 21,7). Wiederum ist zu fragen, wie realistisch diese Verkaufsabsichten sind. Für die große Mehrheit von Schuldnern in der Antike lag bei Insolvenz das Verkauftwerden im Bereich der bedrohlichen Möglichkeiten; für einen Schuldner von 10.000 Talenten käme derartiges gänzlich unerwartet und entspräche nicht den Umgangsformen innerhalb der *High Society*²⁵.

Die Reaktion des Schuldners, die *Bitte um Stundung*, ist nicht von vornherein völlig unreal, zumal wenn keine Überschuldung vorliegt (siehe etwa Ptolemaios XII. Auletes).

Der *Schulderlaß* ist, wie gezeigt, auch in Dimensionen von Zehntausenden von Talenten nicht gänzlich undenkbar. In solchen Fällen nimmt der Gläubiger oft an, daß der Schuldner überschuldet ist²⁶.

25 Die ungewöhnlich harte Vorgehensabsicht des Königs wird vielleicht dadurch etwas plausibler, daß im Gleichnis nicht nur auf die Gläubiger-Schuldner-Beziehung, sondern zugleich immer auch auf die Herr-Sklave-Beziehung abgehoben wird. Aber auch wenn man sich unter dem Schuldner von 10.000 Talenten einen wirklichen Sklaven vorstellen will (was nicht die einzige Möglichkeit ist, s.o.), wäre er zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch den Spitzen der Gesellschaft zuzuordnen.

26 Der radikale Umschwung im Verhalten des Gläubigers ist, wenn hier Erfahrungen aus der gegenwärtigen Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland einschlägig sind, eher typisch für einen privaten Gläubiger – in der Antike auch für einen Monarchen – im Unterschied von institutionellen Gläubigern.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: In dieser ersten Szene der Gleichniserzählung sind mit dem Schuldbetrag von 10.000 Talenten gesellschaftliche Verhältnisse im Blick, wie sie auf der höchsten Ebene der Gesellschaft anzutreffen sind. Wie mit diesem Schuldbetrag umgegangen wird, schildert die Erzählung aus der Perspektive, den Erwartungen und Befürchtungen der kleinen Leute entsprechend den Erfahrungen, die sie als Praxis der Gläubiger kennen. Die Abrechnungsszene mit der angedeuteten unfreiwilligen Vorführung des Schuldners, der beabsichtigte Verkauf in die Sklaverei, die Demutsgebärde des Niederfallens vor dem Gläubiger – all das ist bei kleinen Leuten gegenüber ihren Gläubigern gang und gäbe. In der Spitze der Gesellschaft wären diese Prozeduren nicht als *gentlemanlike* angesehen worden, hier hätte man eher ein *gentlemen's agreement* getroffen.

Deutlich sind die unterschiedlichen Zielvorstellungen der Beteiligten: Der Gläubiger ist an einer sofortigen Beendigung des Schuldverhältnisses interessiert. Der Schuldner will das Schuldverhältnis zeitlich verlängern²⁷.

Zweite Szene (V. 28-30):

Der *Schuldbetrag von 100 Denaren* (1/60 eines Talents, 1/600.000 von 10.000 Talenten) führt in eine andere gesellschaftliche Sphäre. In Palästina hätte mit 100 Denaren ein Lohnarbeiter samt Familie ein halbes Jahr notdürftig auskommen können. Der Betrag hätte für den Kauf einer mittelmäßigen Kuh ausgereicht. Man hätte gut zwei Jahresmieten für ein Häuschen damit bestreiten oder zwei bis drei Personen neu einkleiden können. 100 Denare wäre die Hälfte des üblichen Brautpreises bei der Eheschließung mit einer Jungfrau

27 Erwartbar wäre wohl eher gewesen, daß der Schuldner einen Vorschlag machte, der seine Interessen stärker berücksichtigte, als dies der Gläubiger tut. In Mt 18,26 werden indes bestimmte Möglichkeiten vom Schuldner gar nicht in Erwägung gezogen, zumal nach der in 18,25 angekündigten Absicht des Gläubigers.

28 Zu den Preisen und Lebenshaltungskosten im antiken Palästina vgl. z.B. A. Ben-David, Talmudische Ökonomie. Die Wirtschaft des jüdischen Palästina zur Zeit der Mischna und des Talmud I, Hildesheim/New York 1974, 306-312; D. Sperber, Roman Palestine 200-400. Money and Prices (Bar-Ilan Studies in Near Eastern Language and Culture), Ramat Gan 1974.

gewesen²⁸. Es sind solche Größenordnungen, in denen sich die überwiegende Mehrzahl antiker Schuldverhältnisse bewegt. Wie bei einer Schuld von 10.000 Talenten nicht notwendig Überschuldung vorliegen muß, ist umgekehrt bei einem Betrag von 100 Denaren Überschuldung keineswegs ausgeschlossen.

Unter den etwa 50.000 Personen, die 1988 und 1989 bundesdeutsche Schuldnerberatungsstellen in Anspruch genommen haben, war die Hälfte mit weniger als 20.000 DM überschuldet, jede vierzehnte Person bereits mit 5.000 DM.

Die gegenüber der ersten Szene andere gesellschaftliche Sphäre wird im übrigen auch durch das *Würgen* deutlich: Der Gläubiger wendet – wohl in der Öffentlichkeit – direkte physische Gewalt gegen den Schuldner an, um die Schuld einzutreiben – eine durch- aus alltägliche Angelegenheit (vgl. für Palästina mBB 10,8).

Der *Gläubiger* in der zweiten Szene der Gleichniserzählung ist ebensogut als privater Gläubiger vorstellbar wie als öffentlicher Gläubiger (etwa als Steuerpächter). Die Gleichniserzählung legt keinen Wert darauf, diesen Aspekt zu präzisieren. Es bleibt deshalb auch offen, um welche Art von *Schuldhaft* es sich handelt, die der Gläubiger hier ohne Rücksicht auf das Ansinnen des Schuldners durchsetzt. Im antiken jüdischen Recht ist Schuldhaft unbekannt, was indes nicht bedeutet, daß es sie nicht gegeben hätte²⁹. Öffentliche Schuldhaft für öffentliche Schulden ist nicht nur für Griechenland und Ägypten, sondern auch für das antike Palästina unter Herodes I. und unter dem römischen Statthalter Albinus belegt. Öffentliche Schuldhaft für private Schulden ist möglicherweise in Mt 5,25f vorausgesetzt. Private Schuldhaft für private Schulden ist als legale Vollstreckungsart für Rom, als illegale für Ägypten belegt; für Palästina fehlen eindeutige Belege.

Zusammenfassend ist zur zweiten Szene festzustellen: Das Geschehen spielt in der Sphäre der kleinen Leute, spiegelt ihre Alltagserfahrungen und ist wiederum aus ihrer Perspektive erzählt. Das Vorgehen des Gläubigers ist typisch für Unternehmer mit staatlicher Rückendeckung (etwa Steuerpächter).

29 Die Frage hängt zusammen mit der Gültigkeit und dem Einfluß verschiedener Rechtssysteme – jüdischer, hellenistischer, römischer Herkunft – im antiken Palästina und deren gegenseitigem Verhältnis. Vgl. dazu H.G. Kippenberg, Erlösungsreligionen 337-340.

Beim Gläubiger dominiert das Eigeninteresse über das Schutzinteresse: Er ist an einer Aufrechterhaltung des Schuldverhältnisses – so der Vorschlag des Schuldners – nicht interessiert, sondern an dessen Beendigung durch sofortige Vollstreckung.

Besteht zwischen dem Schuldverhältnis in der ersten Szene und dem in der zweiten Szene der Gleichniserzählung ein innerer Zusammenhang? Die Person des Schuldners der ersten Szene, der in der zweiten Szene als Gläubiger auftritt, gibt Anlaß zu dieser Frage. Hatten die 10.000 Talente in den Bereich der internationalen Politik und Hochfinanz geführt, so wiesen die 100 Denare auf den wirtschaftlichen Druck, der den alltäglichen Überlebenskampf der Bevölkerungsmehrheit des antiken Mittelmeerraums bestimmte. Die angeführten Beispiele für Kriegsentschädigungen oder für das Finanzgebaren von Steuerpächtern (die Steuerpächter in Kleinasien, Joseph ben Tobias in Syrien und Phönizien) zeigen, daß hohe Schuldsummen, die von den Spitzen der Gesellschaft angesichts internationaler Verpflichtungen aufzubringen waren, vor allem auf dem Weg über Steuern von der Bevölkerung der betroffenen Gebiete beglichen werden mußten. Gelegentlich führt der finanzielle Druck, der auf einem zur Kriegsentschädigung verpflichteten Monarchen lastet, auch zu Kriegen mit dem Zweck, durch Kriegsgewinne dem Schuldendienst nachkommen zu können (vgl. z.B. 2Makk 8,10f). In jedem Fall sind es die kleinen Leute, die die Verschuldung der Großen und ihren Schuldendienst tragen müssen – mit ihrem Geld und anderen Einkünften, mit ihrer Habe, ihrem Leib und Leben. Wo die Großen schuldenfrei sind, wäre eine Entlastung der kleinen Leute denkbar ...

Dritte Szene (V. 31):

Literarisch ist die Einführung der MitsklavInnen ein Identifikationsangebot an die HörerInnen des Gleichnisses. Sozialgeschichtlich gehört der Anblick von Ungerechtigkeit zu den Alltagserfahrungen der kleinen Leute³⁰. Die Trauer über das Unheil, das ihresgleichen zugefügt wird, ist ebenfalls eine alltägliche Reaktion. Die Intervention der MitsklavInnen beim König dürfte mit Gege-

30 Vgl. dazu u.a. B. Moore, Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand (stw 692), Frankfurt/M. 1984.

benheiten zusammenhängen, wie sie für Bauern auf Königsland zutreffen (s.u. Abschnitt 3.3.). Daß die Akteure der zweiten und dritten Szene – der Schuldner von 10.000 Talenten, der Schuldner von 100 Denaren und ihr in V. 31 eingeführtes Publikum – trotz bestehender sozialer Unterschiede als *MitsklavInnen* bezeichnet werden, hat seine Wurzeln in einem grundlegenden Beziehungskonzept der israelitisch-jüdischen Gesellschaft, das die Solidarität aller betont und immer wieder Bemühungen um Gleichheit und Gerechtigkeit freisetzt: die Geschwisterlichkeit. Es ist deshalb kein Zufall, wenn in einem direkten Appell an die AdressatInnen V. 35 von Geschwistern die Rede sein wird.

Vierte Szene (V. 32-34):

Wie ist die *erneute Vorführung* zu erklären? Dem Schuldner der ersten Szene waren die 10.000 Talente ja erlassen worden. Rechtlich wären folgende Möglichkeiten denkbar: Der Schuldenerlaß der ersten Szene könnte noch nicht rechtswirksam sein. Oder es könnte sich um eine illegale erneute Eintreibung der Schuld handeln³¹. Schließlich könnte es sich um eine Intervention des Gläubigers zugunsten eines vom Schuldenerlaß mittelbar Betroffenen handeln; in diesem Fall läge ein Schutzinteresse seitens des Herrschers vor (wie es etwa gegen Steuerpächter gelegentlich durchgesetzt wurde).

Die durch Folter *verschärfte Schuldhaft* hätte in der Sphäre der *High Society* zwar nicht als *gentlemanlike* gegolten. Doch schreckten römische Provinzstatthalter vor solchen Maßnahmen gelegentlich nicht zurück, um städtische Honoratioren zur Begleichung von Schulden zu bewegen. Selbst der Hungertod der Inhaftierten wurde in Kauf genommen (vgl. z.B. Cicero, ad Att. 6,1,6).

Zusammenfassend ist festzustellen: Hier handelt es sich um Hoffnungen von kleinen Leuten auf das Einschreiten der Staatsspitze gegen eine als ungerecht wahrgenommene Praxis von Mächtigen. Der König handelt nach Maßgabe des Handelns des Schuldners von 10.000 Talenten und hält diesem sozusagen den Spiegel vor. Zu betonen ist, daß die in V. 34 angeordnete Maßnahme *nicht* die härteste denkbare ist: Es wird keine Hinrichtung angeordnet, aber

31 Dabei wäre zu bedenken, daß als Handlungssouverän ein König fungiert. In der politischen Philosophie des Hellenismus steht der König über dem Gesetz.

auch nicht ein Verkauf in die Sklaverei, was sozialpsychologisch den sozialen Tod des Verkauften bedeutet hätte. V. 34 bleibt damit hinter der Absicht von V. 25 zurück.

3.3. Das Verhältnis der Gleichniserzählung als ganzer zur gesellschaftlichen Wirklichkeit

Der sozialgeschichtliche Gang durch die Erzählung hat gezeigt, daß sich so gut wie alle Einzelzüge in der gesellschaftlichen Wirklichkeit belegen lassen³². Das Besondere der Erzählung liegt in der Kombination der Einzelzüge. Die Gleichniserzählung ist Gestaltung, nicht Abbildung von Wirklichkeit.

Daß das Gleichnis gesellschaftliche Wirklichkeit nicht einfach abbildet, zeigt sich schon daran, daß hier eine Männergeschichte erzählt wird: Nur *eine* eindeutig weibliche Person begegnet in der Ehefrau des Schuldners; sie ist nicht handelnde Person, sondern mögliches Verkaufsobjekt. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit begegnen Frauen als Gläubigerinnen und Schuldnerinnen; auch wirken sie gelegentlich beim Einzug von Steuern und fiskalischen Schulden mit. Hauptsächlich aber sind sie unmittelbare oder mittelbare Opfer von Schuldverhältnissen: Sie haften bei der Flucht eines verschuldeten Familienmitglieds, sie werden als Töchter oder Frauen von Schuldnern in die Sklaverei verkauft, sie sind als Waisen, Geschiedene, Witwen und Alleinerziehende genötigt, sich zu verschulden. – In der Gleichniserzählung können Frauen entsprechend androzentrischem Sprachgebrauch unter den "Sklaven" (V. 23) und den "Mitsklaven" (V. 31) mit eingeschlossen sein, vermutlich nicht unter den Folterern³³.

Zwischen den Szenen der Gleichniserzählung bestehen nicht nur formale Zusammenhänge (s.o. Abschnitt 2), sondern auch solche

32 Die sozialgeschichtliche Analyse rückt dabei eine Reihe gängiger Annahmen sozialgeschichtlicher Art in der herkömmlichen Auslegung zurecht. Sie wirft die Frage auf, inwieweit die neuzeitliche Auslegung westlicher Prägung ihre eigene gesellschaftliche Position genügend reflektiert, wenn sie etwa 10.000 Talente für unreal oder allenfalls als immense Überschuldung für möglich hält und für 100 Denare die Möglichkeit der Überschuldung nicht in Betracht zieht.

33 Die Tatsache, daß Folter eine Männerdomäne ist, schließt nicht aus, daß gelegentlich Frauen als Folternde miteinbezogen werden; für die Antike sind mir realgeschichtliche Belege für folternde Frauen nicht bekannt geworden.

des Inhalts und der Perspektive. Inhaltlich ist die Sphäre der *High Society*, der internationalen Politik und Wirtschaft (erste Szene) mit der der nationalen oder provinziellen Wirtschaft eng verbunden: Die kleinen Leute haben für die Schulden der Großen einzustehen. Was die Perspektive angeht, ist die Erzählung aus der Sicht der kleinen Leute formuliert: Deren Alltagserwartungen (erste Szene), Alltagserfahrungen (zweite Szene), Wahrnehmung alltäglichen Unrechts (dritte Szene) und Hoffnung auf Einschreiten der Machtspitze gegen das von Mächtigen verübte Unrecht (vierte Szene) prägen das, was erzählt wird und wie es erzählt wird³⁴.

Damit ist die Gleichniserzählung in einer Sphäre zu verorten, die Kippenberg für die jüdische Bevölkerung auf Königsland wahrscheinlich macht. Während die Bewohner des zu einer Stadt gehörenden Umlandes zur Stadt in einer direkten Beziehung der Abhängigkeit und des Ausgebeutetwerdens standen, hatten die Bewohner von Königsland die Möglichkeit, bei Ungerechtigkeit, insbesondere auch bei drohender Schuldklaverei, an den jeweiligen König oder den Kaiser als Schutzherrn zu appellieren und von ihm ein Einschreiten zu ihren Gunsten zu erhoffen³⁵.

Wir treffen auf konkurrierende Gläubiger- und Schuldnerinteressen. Die Gläubiger sind an der Beendigung der Schuldverhältnisse interessiert, die Schuldner an deren Verlängerung. Die Erzählung selbst befürwortet den Durchbruch durch Schuldverhältnisse zugunsten der jeweils Abhängigen.

34 Angesichts der formalen, inhaltlichen und perspektivischen Einheit des Erzählten erübrigen sich bestimmte überlieferungsgeschichtliche Hypothesen, die mit einem längeren Wachstum des Erzählten rechnen.

35 Vgl. H.G. Kippenberg, Erlösungsreligionen 232-251. Instrukтив sind auch die besonders für das 3. Jh. zu belegenden Appelle von Provinzbewohnern an die römischen Kaiser, vgl. P. Herrmann, Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des römischen Reiches im 3. Jhdt. n. Chr. (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V., Hamburg, 8, 1990, 4), Göttingen 1990, bes. 49-55.

4. Zum Zusammenhang von Schuld und Sünde, Schuldverlaß und Sündenvergebung: die Stoßrichtung der Gleichniserzählung

4.1. Das Gleichnis im jüdischen Kontext

Da das Gleichnis auf den Juden Jesus von Nazareth zurückgeführt wird, ist von vornherein anzunehmen, daß es von jüdischen Voraussetzungen her und in einem jüdischen Kontext zu verstehen ist. Mit anderen antiken jüdischen Texten teilt Mt 18,23-35 folgende Züge:

- Mt 18,23-35 gehört zu den zahlreichen jüdischen Gleichnissen, in denen Schuld, Schuldeintreibung, Schuldverlaß als Metaphern für Sünde und Vergebung begegnen (vgl. z.B. MidrTanch B Emor § 30; MTeh 116 § 6; PesR 14,7). Auch über die Gattung Gleichnis hinaus wird im antiken Judentum Sünde häufig als Schuld verstanden und vom Anrechnen und Erlassen von Sünde gesprochen.
- Wie in anderen jüdischen Gleichnissen wird in Mt 18,23-35 das Verhältnis von Gott und Mensch als Gläubiger-Schuldner-Beziehung durchgespielt.
- Die Beziehung zwischen Herr und Sklave ist im antiken Judentum eine geläufige Metapher für die Beziehung zwischen Gott und Mensch³⁶.
- Schuldverlaß und Sündenvergebung sind im antiken Judentum von großer gesellschaftlicher Bedeutung.
- Barmherzigkeit hat im Judentum eine hohe positive Bedeutung, gilt als dominierende Praxis Gottes und soll das Zusammenleben der Menschen nachhaltig bestimmen.
- Das barmherzige Verhalten des Gottes Israels gilt als beispielhaft und nachahmenswert³⁷.
- Die Vergebung der Sünde, die ein Mensch von Gott erfährt,

36 Vgl. A. Weiser, Die Knechtsgleichnisse der synoptischen Evangelien (StANT 29), München 1971, 19-41.

37 Vgl. z.B. Mekhilta Haschira 3 zu Ex 15,2: "Abba Saul sagt: Wir wollen ihm

setzt erwartbare Entsprechungen im Verhalten gegenüber den Mitmenschen frei. – Es gibt eine Grenze der Barmherzigkeit gegenüber den Unbarmherzigen.

- Gott wird als Vater und König verstanden.
- Geschwisterlichkeit ist eine wichtige Beziehungskategorie mit Auswirkungen auf das Alltagsverhalten.

Mit alledem steht die Gleichniserzählung Mt 18,23-35 innerhalb eines breiten jüdischen Verständnishorizonts – ein Indiz mehr, sie dem Juden Jesus von Nazareth nicht abzusprechen³⁸.

4.2. Schuld als Deutungsmuster von Sünde

4.2.1. Vorgeschichte

Sünde wird im antiken Judentum nicht nur als Scham, als Unreinheit, als Übertretung, als Entheiligung oder als Todesmacht verstanden, sondern auch in der rechtlichen und wirtschaftlichen Kategorie der Schuld begriffen (vgl. z.B. 11Q^tJob 34,4; mA^v 3,17). Es kann vom Anrechnen der Sünde durch Gott (vgl. Ps 32,2; TestSeb 8,5; 9,7 u.ö.) oder vom Aufschreiben der Sünde in das himmlische Buch der Werke geredet werden³⁹. Vergebung der Sünde kann als Freilassung aus (Schuld-)Sklaverei oder als Schuldverlass verstanden werden (vgl. Lev 16,26 LXX u.a.). Was es bedeutet, daß im antiken Judentum von Sünde als Schuld gesprochen wird, hängt mit bestimmten sozialgeschichtlichen Gegebenheiten der israelitisch-jüdischen Gesellschaft zusammen und mit der Eigenart der kalkulierbaren Zukunftsaussichten, die diese Gesellschaft für ihre Mitglieder bereitstellt. Dabei spielen zwei Institutionen eine besondere

(sc. Gott) ähnlich sein: Wie er barmherzig und gnädig ist, so sei auch du barmherzig und gnädig”.

38 Nach all dem Aufgezählten ist es unwahrscheinlich, daß sich die Gleichniserzählung *nicht* auf Sündenvergebung beziehen sollte, sondern auf etwas Abstraktes wie etwa geschenkte Zeit o.ä.

39 Vgl. G. Röhser, *Metaphorik und Personifikation der Sünde. Antike Sündenvorstellungen und paulinische Hamarthaia* (WUNT II 25), Tübingen 1987, 48-58.

Rolle, in denen sich die israelitisch-jüdische Gesellschaft von anderen antiken Gesellschaften des Mittelmeerraums unterscheidet: das Erlaßjahr und der Versöhnungstag.

4.2.2. Erlaßjahr und Versöhnungstag als unterscheidend israelitisch-jüdische Einrichtungen

Wie in anderen Gesellschaften der antiken Mittelmeerwelt gab es auch in Israel Schuldner und Gläubiger. Auch hier gab es Schuldklaverei. Doch die Bedingungen und Auswirkungen von Schuldverhältnissen waren anders geregelt als bei den übrigen Mittelmeervölkern. Daß in der Tora Kreditvergabe als Pflichtgebot galt, dürfte Kreditersuchen vergleichsweise einfacher gemacht haben. Nicht nur verhinderte die einzige funktionierende Armenfürsorge der Antike oft, daß durch das Eingehen eines Schuldverhältnisses die persönliche Freiheit verloren ging. Auch war durch das Verbot der Zinsnahme unter den Israeliten die reale Möglichkeit der Schuldentilgung wesentlich größer als anderswo. Hinzu kommt, daß eine Vollstreckung wie die Schuldhaft unüblich war. Vor allem aber waren Schuldverhältnisse zeitlich befristet. Zu den gesellschaftlichen Einrichtungen Israels gehörte auch die Institution des Sabbatjahrs, einer regelmäßigen Unterbrechung struktureller Gewalt. Das alle sieben Jahre stattfindende Sabbatjahr (vgl. Lev 25 und Dtn 15) beinhaltete unter anderem auch den vollständigen Erlaß von Schulden (vgl. Dtn 15,2; auch 1Q 22 III 4-6).

Falls die Betroffenen selbst es nicht anders wollten, hatte auch Schuldklaverei eine zeitliche Begrenzung: Der oder die Versklavete war nach sechs Jahren freizulassen und vom Herrn mit einer materiellen Mindestausstattung zu versehen (vgl. Dtn 15,12-15).

Weitergehende Bestimmungen wie die Wiederherstellung der ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse durch Rückgabe an die ursprünglichen Besitzer oder deren Nachkommen in jedem fünfzigsten Jahr (vgl. Lev 25) haben in erster Linie utopische Funktion. Das Sabbatjahr hingegen wurde bereits mehrere Jahrhunderte vor dem Auftreten Jesu von Nazareth kollektiv eingehalten (vgl. z.B. Tacitus, *hist.* 5,4,3; tOhal 18,16).

In Israel und im Judentum konnte man demnach davon ausgehen, daß Schuldverhältnisse zeitlich und in ihren Auswirkungen

begrenzt sein würden. Ein Schuldnerdasein würde durch Erlaß von Schuld oder durch Freilassung aus Schuldklaverei ein absehbares Ende finden. Das wird durch eine doppelte religiöse Begründung unterstrichen: durch die utopische Erinnerung an die Befreiung des Gottesvolkes aus der Sklaverei in Ägypten (vgl. Dtn 15,15) und durch die alle Israeliten verbindende Geschwisterlichkeit (vgl. Dtn 15,12). Die erste Begründung knüpft die geschichtliche und kulturelle Identität Israels unauflöslich an die stets gegenwärtige Aufgabe, Gewaltverhältnisse zu begrenzen. Die zweite Begründung, Geschwisterlichkeit, spitzt sich zur konkreten gesellschaftspolitischen Option zu: "Nicht soll einer über seinen Bruder mit Gewalt herrschen" (Lev 25,46).

Im Blick auf den Umgang mit Sünde gibt es in der israelitisch-jüdischen Gesellschaft die Einrichtung des jährlich begangenen Versöhnungstages (Lev 16), an dem eine kollektive Vergebung der Sünde von Menschen gegen Gott und gegen die Mitmenschen stattfindet. Erlaßjahr und Versöhnungstag konvergieren darin, daß Schuld oder Sünde zu erlassen sind, Schuld- und Sündenverhältnisse begrenzt und aufgehoben werden sollen. In beiden Einrichtungen geht es um absehbare positive Lebensperspektiven für die Zukunft. Für das Verständnis von Sünde als Schuld im antiken Judentum bedeutet das: Die Beziehung zu den Mitmenschen und zu Gott soll nicht auf Dauer eine offene oder subtile Gewaltbeziehung bleiben (müssen), weil der Schuldverlaß und die Sündenvergebung absehbare Faktoren des Lebens sind.

4.2.3. Schuldverlaß und Sündenvergebung in der Krise

4.2.3.1. Erlaßjahr und Prosbol

Die einheimische Priester- und Wirtschaftselite konnte in diesem Zeitraum an einem regelmäßig stattfindenden Schuldenerlaß kein Interesse haben. Mit Kippenberg ist von Verschiebungen im Kreditwesen, einem Trend vom Pfand zum Eigentumszuschlag und vom Patrimonium zum Privateigentum auszugehen.

Auf das Brachjahr nimmt das fiskalische Interesse der Römer erst seit Caesar Rücksicht. Daß Steuerschulden unter direkter römischer Herrschaft durch das Erlaßjahr hinfällig wurden, ist nicht anzunehmen, zumal Josephus nichts dergleichen erwähnt. Daß das

Sabbatjahr auf den von den Kaisern durch Schenkung, Erbschaft oder Konfiskation erworbenen Krongütern eingehalten wurde, ist angesichts der betriebswirtschaftlichen Standards der Organisation von Krongut und privatem Großgrundbesitz wenig wahrscheinlich.

Im 1. Jh. wird im Blick auf Kreditwesen und Schuldrecht in Palästina eine wichtige Neuerung eingeführt, der sog. Prosbol. Er erlaubt Kreditgeschäfte, die durch das Erlaßjahr nicht ungültig gemacht werden. Wie Goodman wahrscheinlich gemacht hat, sind dabei Kreditgeschäfte zwischen solchen Kreditgebern und Kreditnehmern im Blick, die nicht durch bereits bestehende soziale Beziehungen aneinander gebunden sind, wo mit anderen Worten auf Seiten der Gläubiger kein Schutzinteresse gegenüber den Schuldner besteht. Die Priester- und Wirtschaftsaristokratie in Jerusalem benötigte Investitionsmöglichkeiten für die Gelder, die ihr zuflossen. In ihrem Interesse mußten sichere Kreditgeschäfte liegen, die in jedem Fall keinen Verlust, oft aber zusätzlichen Gewinn durch verspätete Rückzahlung eines erhöhten Betrags, durch Pfändung oder Personalexekution einbrachten⁴⁰.

Kommt der Prosbol dem Interesse der Darlehensgeber nach Sicherheit entgegen, so wird im Gegenzug durch die in diesem Zeitraum zu beobachtende Ausweitung und Verschärfung des Zinsverbots⁴¹ die gestiegene Möglichkeit begrenzt, Schuldner auszubeuten.

4.2.3.2. Das Ungenügen des traditionellen Umgangs mit Sünde und Vergebung

Zwei Indizien legen nahe, daß der traditionelle Umgang mit Sünde und Sündenvergebung von Teilen der Bevölkerung als ungenügend empfunden wurde:

- das Auftreten und die Inanspruchnahme eines neuen Rituals der Sündenvergebung in Form der Johannaufnahme (und später der von Jesusanhängern geübten Taufe)

40 Vgl. M. Goodman, *The First Jewish Revolt: Social Conflict and the Problem of Debt*, JJS 33, 1982, 417-427; auch ders., *The Ruling Class of Judaea. The Origins of the Jewish Revolt against Rome A.D. 66-70*, Cambridge 1987, 57f u.ö.

41 Vgl. E. Klingenberg, *Das israelitische Zinsverbot in Torah, Mishnah und Talmud* (AAWM, geistes- und sozialwiss. Kl. 1977,7), Wiesbaden 1977, 57-63.

- die in der Mischna dokumentierte Problematisierung des Ver-söhnungstags, insbesondere die Kritik der Annahme, dieser wirke automatisch (vgl. mYom 8,9).

Das Ungenügen des traditionellen Umgangs mit Sünde und Vergebung wird mithin offenbar besonders in Laienkreisen empfunden. Mit hineinspielen können eine Laien-Distanz zu Priesterschaft und Tempel wie auch ein Stadt-Land-Gegensatz – Phänomene, die für diesen Zeitpunkt auch sonst belegt sind⁴².

4.2.4. Die Aussageabsicht der Gleichniserzählung Jesu

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Beharren der Gleichniserzählung auf der Begrenzung und Beendigung von Schuldverhältnissen und Sündenbeziehungen zugunsten der dadurch Belasteten Profil: Unter erschwerten Bedingungen, d.h. angesichts der Krise von Institutionen zur Begrenzung solcher Verhältnisse plädiert das Gleichnis für eine Beibehaltung der traditionellen Bestrebungen, Schuldverhältnisse und Sündenbeziehungen zu begrenzen.

Auf der Ebene des historischen Jesus hat die Gleichniserzählung mit ihrer Betonung der Barmherzigkeit Gottes und deren Grenze gegenüber Unbarmherzigkeit und mit dem Aufruf zu menschlicher Entsprechung zu Gottes Barmherzigkeit (vgl. auch Mt 5,7) die Funktion der Integration. Unter den von Jesus zur Umkehr gerufenen Zöllnern und Sündern⁴³ soll nicht durch Unbarmherzigkeit Ausgrenzung produziert und reproduziert werden.

Auf der Ebene des Mt ist Sündenvergebung ein Beitrag zur Gerechtigkeit (vgl. Mt 6,12.14f im Kontext der Bergpredigt). Es geht darum, daß in der geschwisterlichen Gemeinde (vgl. 23,8) die Macht der Sündenvergebung (vgl. 18,18) genutzt wird, um Bezie-

42 Möglicherweise gibt es im Palästina des 1. Jh.s auch eine teilweise Gleichsetzung von Armut und Verschuldung mit Sünde; vgl. G. Hamel, *Poverty and Charity in Roman Palestine, First Three Centuries C.E.* (University of California Publications, Near Eastern Studies 23), Berkeley/Los Angeles/Oxford 1990, 29.157.161.199f.

43 Vgl. dazu P. von der Osten-Sacken, *Grundzüge einer Theologie im christlich-jüdischen Gespräch* (Arbeiten zum christlich-jüdischen Dialog 12), München 1982, 73f.79-81.

hungen zu schaffen, die zwischen Geschwistern bestehen sollen (vgl. 18,21.35), weil Geschwister darin bestehen können.

Die Plausibilität dessen, was in Mt 18 über Sündenvergebung gesagt wird, hängt zusammen mit gesellschaftlichen Erwartungshorizonten, die geprägt sind durch Institutionen zur Begrenzung und Beendigung von Schuldverhältnissen. In der Jesusüberlieferung steht das Engagement für die Begrenzung und Linderung von Schuldverhältnissen neben dem Appell zur Umkehr und der Aufforderung, Sünde zu vergeben. Beides hängt miteinander zusammen und verstärkt sich gegenseitig⁴⁴. Eine Kirche, für die Sündenvergebung ein zentrales Anliegen ist, wäre deshalb gut beraten, wollte sie sich für die Einrichtung von Maßnahmen zu absehbarer Begrenzung und Beendigung von wirtschaftlichen Schuldverhältnissen einsetzen.

44 Vgl. auch z.B. Lk 3,12-14, wonach die von Johannes dem Täufer verkündete Umkehr im Verzicht auf eine Ökonomie der Ausbeutung besteht.